



„Digitale Dorflinde – WLAN-Förderung für hessische Kommunen“

Die Digitalisierung setzt relevante Impulse für das Leben und Arbeiten in unserer Gesellschaft. Die Verfügbarkeit von WLAN gewinnt insbesondere im kommunalen Umfeld stetig an Wert – die Bedeutung von WLAN-Netzen als wichtiger Beitrag für die Attraktivität der Regionen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Besucherinnen und Besucher nimmt von Jahr zu Jahr zu.

Der Ausbau von frei zugänglichen öffentlichen WLAN-Infrastrukturen ist aus diesem Grund wichtiges Ziel der Gigabitstrategie für Hessen. Öffentlich zugängliches WLAN kann beispielsweise den Tourismus fördern, zur Quartiersentwicklung beitragen oder die Servicequalität öffentlicher Einrichtungen verbessern. Das durch die Landesregierung im Jahr 2018 aufgelegte WLAN-Förderprogramm „Digitale Dorflinde – WLAN-Förderung Hessen“ unterstützt den Ausbau in genau diesen öffentlichen Bereichen.

Aktuell kann eine Förderung noch bis zum 31. Dezember 2021 beantragt werden.

Wichtige Hinweise zum Förderprogramm am Beispiel einer WLAN-Versorgung im öffentlichen Bereich einer Flüchtlingsunterkunft

Zuwendungszweck

Die Hessische Staatskanzlei fördert die Errichtung von bis zu 20 WLAN-Hotspots pro Kommune aus Mitteln des Landes.

Für die Förderung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die WLAN-Hotspots müssen an relevanten öffentlichen Orten errichtet werden, ein kommunaler Bezug muss vorhanden sein.
- WLAN-Hotspots können in- und outdoor installiert werden.
- In dem betreffenden Bereich darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine flächendeckende kostenfreie WLAN-Versorgung bestehen.
- Mit den Hotspots soll eine erstmalige WLAN-Ausstattung vorgenommen werden, d.h. eine Auf- oder Umrüstung eines bestehenden öffentlichen WLAN-Netzes kann nicht gefördert werden.
- Eine zweckentsprechende Nutzung ist ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WLAN-Hotspots über einen Zeitraum von 36 Monaten zu gewährleisten (Zweckbindungsfrist).

Die geforderte Relevanz der öffentlichen Bereiche ergibt sich aus der Zugänglichkeit für Dritte. Das WLAN-Netz muss den Besuchern der entsprechenden Bereiche öffentlich (ohne Einschränkungen; Anmeldung muss für jede/jeden möglich sein, die/der sich im Bereich des WLAN-Hotspots aufhält) und kostenfrei zugänglich sein.

Beispiele für relevante öffentliche Bereiche in einer sozialen Einrichtung (z. B. Flüchtlingsunterkunft) sind gemeinschaftlich nutzbare Bereiche wie Aufenthaltsräume für Einwohner, Gäste und Besucher, Grillplätze etc.

Antragsberechtigte

- Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Gebietskörperschaften.
- Privatrechtlich organisierte Gesellschaften in alleiniger öffentlicher Eigentümerschaft (100 Prozent), die eine wesentliche Verbesserung der Infrastruktur in unterversorgten Gebieten gewährleisten (sog. Breitbandgesellschaften).

Häufige Fragen

Was genau wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die erstmalige Einrichtung von WLAN-Hotspots (initiale Infrastrukturausgaben).

Folgende Ausgaben können insbesondere gefördert werden: Einmalige Ausgaben der WLAN-Infrastruktur und des Internetzugangs (insbesondere Ausgaben für die Ortsbegehung mit Standortbesichtigung und Ausleuchtung für die Dimensionierung, Verkabelung mit Stromzuführung, Ausgaben für die Breitbandzuführung, Bereitstellung, Installation, Hardware und sonstige einmalig anfallende Ausgaben).

Aufwendungen für den Betrieb der öffentlichen WLAN-Hotspots sind nicht Gegenstand der Förderung, dies umfasst insbesondere die monatlichen Gebühren für den Internetanschluss.

Wie hoch ist die maximale Fördersumme?

Für die Ersteinrichtung eines WLAN-Hotspots werden bis zu 90 % der der zuwendungsfähigen Ausgaben übernommen, maximal 1.000 Euro. Pro Kommune werden maximal bis zu 20 WLAN-Hotspots und damit bis zu 20.000 Euro der zuwendungsfähigen Ersteinrichtungsausgaben übernommen.

Was ist bei der Antragstellung für Einrichtungen zu beachten, die nicht von den Kommunen selbst betrieben werden (z.B. eine von einem privaten Anbieter betriebene Flüchtlingsunterkunft)?

Auch für Einrichtungen, bei denen der Betrieb durch einen beauftragten Dritten erbracht wird, können Förderanträge gestellt werden. Jedoch ist in diesen Fällen die Antragsberechtigung zu beachten. Antragsberechtigt sind ausschließlich die hessischen Kommunen, sprich Gemeinden, Gemeindeverbände und andere

Gebietskörperschaften bzw. privatorganisierte Gesellschaften in kommunaler Eigentümerschaft.

Die jeweilige Kommune ist demnach Antragsteller und auch Fördermittelempfänger. Sie beauftragt die Ersteinrichtung der jeweiligen Hotspots und wird folglich zum

Vertragspartner (Auftraggeber) der jeweils ausführenden Unternehmen. Die Kommune muss u.a. sicherstellen, dass der Betreiber die Mindestnutzung von 36 Monate gewährleistet (Einhaltung der Zweckbindungsfrist).

Können die WLAN-Hotspots auch auf Privatgelände errichtet werden?

WLAN-Hotspots können auch auf einem Privatgelände errichtet werden, um den umliegenden öffentlichen Raum zu versorgen.

In Fällen, bei denen der Gebäudeeigentümer nicht die Kommune ist, wird dringend empfohlen, eine Vereinbarung zwischen der Kommune und dem Eigentümer zu schließen. In dieser können gegenseitige Rechte und Pflichten festgehalten werden. Die Kommune kann so u.a. sicherstellen, dass der Gebäudeeigentümer einem Techniker bei Bedarf den Zutritt zum WLAN-Hotspot erlaubt.

Müssen die Leistungen zwingend über den vom Land Hessen beauftragten Rahmenvertragspartner bezogen werden?

Für die Antragsteller/Zuwendungsempfänger besteht keine generelle Verpflichtung, die WLAN-Hotspots über den vom Land Hessen beauftragten Rahmenvertragspartner zu beziehen.

Der Rahmenvertrag bietet jedoch klare Vorteile, etwa den verringerten Bearbeitungs- und Zeitaufwand aufgrund der wegfallenden Vergabe für Leistungen aus diesem Rahmenvertrag. Des Weiteren wurde das Antragsverfahren über den Rahmenvertragspartner besonders schlank gestaltet. Die Kommune hat zentrale Ansprechpartner und erhält die Leistungen aus einer Hand.

Entscheidet sich eine Kommune gegen eine Förderung aus dem bestehenden Rahmenvertrag, sind die einschlägigen Ausschreibungs- und Vergabevorschriften zu beachten.

Ansprechpartner für die Kommunen:

Breitbandbüro Hessen

Frau Jessica Schreiner

Telefon: 0611 95017-8365

E-Mail: jessica.schreiner@htai.de

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Frau Galina Koch

Telefon: 0611 774-3138

E-Mail: Galina.Koch@wibank.de